Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 41. Sitzung (10.02.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Protofolle ber 41. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 10. Februar 1896.

Bericht

ber

Kommission der zweiten Kammer

fine unterff man babt bad beitelburgenbiebere Giber ben

Antrag der Abgg. Muser und Genossen, betreffend die Instruktionen der badischen Bundesraths-Bevollmächtigten.

Erftattet burch den Abgeordneten Wildens.

In der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1895 ift von den Abgeordneten Muser, Deliste, Eder und Beneden ein Antrag eingebracht worden, wornach die Großt. Regierung ersucht werden soll,

1. bem Landtag einen Geschentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

Die Großh. Regierung ift verpflichtet, jeweils bei Beginn ber Seifion den Kammern zur Arnutniß gu bringen, welche Juftruktionen fie den badifchen Bundesrathsbevollmächtigten ertheilt hat, und in welcher Weife biefe bei ben Bundesrathsbeschluffen ihr Stimmrecht ausgeübt haben,

2. ben jegigen Rammern mitzutheilen, welche Juftruftionen fie ben babifchen Bundesrathsbevollmächtigten feit Beginn ber legten Landtagsfeffion ertheilt hat, und in welcher Beise jene bei ben Bundesrathsbeschlüffen ihr Stimmrecht ausgeübt haben.

Diesem Antrag ift eine Begründung beigegeben, in der unter Berusung auf eine Anzahl von staatsrechtlichen Autoritäten im Wesentlichen ausgeführt wird, der Bundesrath bestehe nicht aus Bertretern der deutschen Fürsten, sondern aus Bertretern der deutschen Staaten, und es sei die Instruktion dieser Vertreter eine Regierungshandlung, für welche die Regierung des Einzelstaats der Bolksvertretung desselben verantwortlich sei. Es erscheine daher das von den Antragstellern geltend gemachte Berlangen nur als eine natürliche Konsequenz des konstitutionellen Princips und es könne dagegen vielleicht nur eingewendet werden, das Recht der Bolksvertretung, von der Regierung Aussunft über die Haltung ihrer Bevollmächtigten im Bundesrath zu erlangen, brauche nicht in einem Geseh sestgeetzt zu werden, sondern könne von Fall zu Fall im Wege der Interpellation zur Aussübung kommen. Dieser Einwand sei jedoch nicht stichhaltig, weil es von besonderem Werthe sei, daß diese hochwichtige Frage sur alle Zukunst entschieden werde, und weil serner dafür gesorgt werden müsse, daß die gewünschte Berichterstattung nicht erst nach Ersüllung geschäftsordnungsmäßiger Formalitäten von dem diskretionären Ermessen der Regierung abhänge, sondern sur leigtere zu einer sestschenden, voraussetzungslosen Rechtspflicht werde.

Nachbem fraglicher Antrag in ber 16. öffentlichen Sigung ber zweiten Kammer vom 5. Dezember 1895 ber verfassungsrechtlichen Kommission ber zweiten Kammer überwiesen worden, ist diese Kommission in eine Berathung ber Angelegenheit eingetreten, wobei zunächst über Nachstehendes Uebereinstimmung erzielt wurde:

Es ist in der Theorie bestritten, ob im Bundesrath die Staaten als solche, oder die Monarchen und Senate der freien Städte als Repräsentanten ihrer Staaten vertreten sind. Während 3. B. Laband in seinem Staatsrecht des beutschen Reichs (3. Aufl. 1. Band S. 88) die erstere Ansicht vertheidigt, macht G. Meher in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (4. Aufl. S. 376 fig.) die zweiterwähnte Anschauung geltend.

Die Kommiffion glaubt es aber unterlaffen gu fonnen, auf eine nahere Brufung ber Frage einzugehen, welche diefer beiden Anschauungen den Borgug verdient.

Nehmen doch nicht blos die Anhänger ber ersten, sondern auch diesenigen der zweiten Meinung den auch von Ihrer Kommission getheilten Standpunkt ein, daß gegen die Annahme einer politischen Berantwortlichteit der Regierung des Einzelstaats für die Haltung ihrer Bertreter im Bundesrath dem Landtag gegenüber an und für sich nichts einzuwenden ist (vgl. G. Meher, a. a. D. S. 596). Die Beisungen, welche die Minister des Einzelstaats den Bevollmächtigten im Bundesrath ertheilen, sind eben Regierungsakte, für die sie, wie für alle Regierungshandlungen überhaupt, der Bolksvertretung gegenüber die Berantwortung tragen.

Streitig icheint in der Theorie blos die Frage gu fein, ob die in Betracht tommende Berantwortlichteit ber Regierung dem Landtag gegenüber nur eine politische oder zugleich auch eine rechtliche ift.

Dieser Streit ist nun aber nach Ansicht Ihrer Commission für Baben besihalb gegenstandslos, weil nach unserem Ministerverantwortlichkeitsgeses vom 20. Februar 1868 (§ 67a der Berfassung) die Minister nicht blos wegen Berletzung der Berfassung oder anerkannt versassungsmäßiger Rechte, sondern auch wegen schwerer Gefährdung ber Sicherheit oder Bohlfahrt des Staates in Anklagezustand versetzt werden können.

Diernach besteht bei uns unter gewissen Boraussetzungen auch wegen des politischen Berhaltens der Regierung eine durch Anklage vor dem Staatsgerichtshofe verfolgbare, d. h. eine rechtliche Berantwortlichkeit der Minister, welche die Instruktion der Bundesrathsbevollmächtigten ertheilt haben (vgl. Laband a. a. D. S. 91, v. Sarwen, württemb. Staatsrecht II S. 82).

Um so selbstverständlicher ist es, daß unsere Regierung nicht besugt ware, eine Rechtserigung ihres Berhaltens, bezw. des Berhaltens ihrer Bertreter im Bundesrathe mit dem hinweis darauf abzulehnen, daß die betreffende Angelegenheit Reichs-Sache sei. Denn "die Justruktionsertheitung an die Bertreter des Staates im Bundesrath ist niemals Reichs-Sache, sondern immer eine Regierungsangelegenheit des Einzelstaats" (Laband a. a. D. S. 91).

Es hat nun aber auch die Großh. Regierung bereits auf dem letten Landiage anläßlich der Berhandlungen über die Reichssteuerprojekte in der zweiten Kammer am 6. Dezember 1893 anerkannt, daß die Beisungen
an die Bevollmächtigten im Bundesrath als Regierungsakte sich darstellten, für welche die Minister nach Maßgabe der Gesetzebung des Einzelstaats dem Landiag verantwortlich sein (vgl. Karlsruher Zeitung vom
7. Dezember 1893 Nr. 337). Diese Erklärung wird in dem Staatsrecht des Großherzogthums Baden von
F. Bielandt S. 48 ausdrücklich als korrekt bezeichnet.

Es hat fodann die Großt. Regierung weiter Ihrer Commission gegenüber mit Bezug auf den jett vorliegenden Antrag folgende Ertlärung abgegeben:

"Der Autrag ber Herren Abgeordneten Muser und Genoffen erscheint ber Großt. Regierung

Die Großt. Regierung anerkennt ihre verfassungsmäßige Berantwortlichkeit für die Instruirung ber Bundesrathsbevollmächtigten wie für alle Regierungshandlungen. Sie ist daher jederzeit bereit, ihre Auffassung in wichtigen, die Landesinteressen berührenden Reichsangelegenheiten, die von den Ständen etwa erörtert werden, auf Anfrage darzulegen, insoweit dies mit ihren bundesrechtlichen Berpflichtungen und den Staatsinteressen verträglich erscheint.

Dagegen vermag die Großt. Regierung eine allgemeine Berpflichtung zur nachträglichen Mittheilung aller ihrer Beisungen an die badischen Bundesrathsbevollmächtigten nicht zu übernehmen. Gine fiandische Mitwirfung bei diesen Regierungsaften läßt sich verfassungsmäßig nicht begründen, und ein solches Berfahren wurde zubem thatfachlich zur Berlegung bes im Reiche geltenden, in § 26 ber Geschäftsordnung niebergelegten Grundsages ber Nichtöffentlichkeit ber Berhandlungen bes Bundesraths burch bie babiiche Regierung führen."

Angesichts biefer Erflärung ber Großt. Regierung icheint ber Mehrheit Ihrer Kommission ein praftisches Beburfniß nach Erlassung eines Gesetze, wie es die Abgg. Muser und Genoffen beantragen, nicht vorzuliegen.

Die Großh. Regierung erfennt in derselben ihre verfassungsmäßige, also nicht bloß ihre politische, sondern auch ihre rechtliche Berantwortlichkeit für die Justruirung der Bundesrathsbevollmächtigten an und erklärt sich bereit, jederzeit ihre Auffassung in wichtigen, die Landesinteressen berührenden Reichsangelegenheiten den Ständen auf Anfrage darzulegen, insofern dies mit ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen und den Staatsinteressen verträglich sei.

Lettere Einschränkung erscheint als berechtigt, wenn man bedenkt, daß es namentlich in Reichsangelegenheiten, die noch nicht erledigt find, unter Umftänden mit großen Bedenken verknüpft sein kann, den Standpunkt der Regierung des Sinzelstaats eingehend in der Oeffentlichkeit zu erörtern. Es können solche Darlegungen nicht bloß den Intereffen des Sinzelstaats, sendern auch jenen des Neichs möglicherweise ernste Nachtheile bringen, und es muß deßhalb der gewissenhaften Erwägung der Regierung des Sinzelstaates überlassen, von Fall zu Fall zu prüfen, ob derartige Auseinandersetzungen in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt jeweils verantwortet werden können.

Aber auch, insoweit es fich um bereits erledigte Cachen handelt, find Fälle möglich, in denen es insbesondere dann, wenn es sich nicht lediglich um Fragen der inneren Bolitit handelt, erheblichen Bedenken unterliegen fann, die den Einzelstaat berührenden Borgange im Bundesrath öffentlich barzuthun.

Es liegt daher nach Anficht der Mehrheit der Kommission nicht im Staatsinteresse, eine so weitgehende generelle Berpflichtung, wie sie Untragsteller der- Großt. Regierung zuschieben wollen, derselben in der That anfzuburden, und es erscheint als gerechtsertigt, wenn Seitens der Großt. Regierung dem bezüglichen Berlangen entgegengetreten und an dem jetigen Rechtszustande fesigehalten wird.

Die Erfüllung jenes Berlangens könnte auch, gerade wenn man sich auf ben Standpunkt stellt, daß die Beijungen an die Bundesrathsbevollmächtigten gewöhnliche Regierungshandlungen sind, Konsequenzen nach sich ziehen, die unmöglich mit in Kauf genommen werden können. Bon dem vorwürsigen Antrage zu einem anderen zu gelangen, der dahin ginge, über alle Regierungshandlungen ohne Ansnahme jeweils den Landständen bei ihrem Zusammentritt einen Nachweis zu erbringen, wurde nur einen kleinen Schritt bedeuten, aller Boraussicht nach aber dazu führen, daß die Exekutive vielfach lahmgelegt und unter eine fortlausende Kontrole der Bolksvertretung gestellt würde, die sachlich viel zu weit ginge.

Daß im einzelnen Fall die Regierung auf Anfrage Rede stehen muß, wie und aus welchen Gründen sie gehandelt hat, und zwar anch dann, wenn Handlungen im Bundesrath in Frage stehen, ist zweisellos. Aber sie muß die Möglichseit haben, die Beantwortung einer berartigen Anfrage, wenn solche ohne Verletzung wichtiger Staatsinteressen nicht sofort möglich ist, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Sie kann auch verlangen, daß eine solche Anfrage in den Formen der parlamentarsichen Geschäftsordnung an sie gelangt. Dieselben sind in den SS 45 bis 48 der Geschäftsordnung sür die zweite Kammer geregelt und nicht derart, daß es besonders schwierig wäre, das Interpellationsrecht auszunßen. Allerdings müssen Interpellationen schriftlich angezeigt werden und von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein. Aber es ist anzunehmen, daß in jeder irgendwie wichtigeren Sache diese brei Unterschriften mit Leichtigkeit zu beschaffen sein werden.

Dem gegenüber hielt der, der Kommission angehörige Bertreter der Antragsteller den bezüglichen Antrag aufrecht. Es wurde derselbe aber bei der Abstimmung mit allen gegen zwei Stimmen (Abg. Beneden und Orcesbach) abgesehnt, indem nicht bloß die Mitglieder der nationalliberalen und konservativen Partei, sondern auch diesenigen des Centrums der Ansicht waren, daß derselbe in dieser Form unannehmbar sei.

Seitens bes Abg. Bader wurde in der Kommiffion ein Eventualantrag dabin geftellt:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gefet. Entwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

Die Großt. Regierung ist verpflichtet, jeweils bei Beginn der Seffion den Kammern zur Kenntuiß zu bringen, welche Instruktionen fie den badischen Bundesraths. Bevollmächtigten in solchen Angelegen-

heiten der inneren Politif gegeben hat, welche Gegenstand von Gesethesvorlagen an den Reichstag geworben ober in Form von Initiativ-Beschlüssen des Reichstags an den Bundesrath gesommen und bort Gegenstand der Abstimmung geworden sind.

Diefer Eventualantrag wurde bei ber Abstimmung in ber Kommission mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.
Das gleiche Schickfal hatte in ber Kommission ein von bem Abg. Birkenmager eingebrachter Eventualantrag, bahin gehend:

Die Groff Regierung wird ersucht, bem Landtag einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

Die Großt. Regierung ift auf Anforderung einer Kammer verpflichtet, ben Kammern zur Kenntniß zu bringen, welche Instruktionen fie den babischen Bundesraths-Bevollmächtigten behufs ihrer Abstimmung im Bundesrathe ertheilt hat bezüglich berjenigen Borlagen, welche durch Reichsgeset ihre Erledigung gefunden haben.

Bas diese abgelehnten Eventualantrage anbelangt, fo moge in Bezug auf dieselben noch Folgendes bemerkt werden :

Bährend ber von demokratischer Seite gestellte Antrag zwischen erledigten und noch in der Schwebe befindlichen Angelegenheiten und auch zwischen solchen der inneren und der änßeren Politik keinen Unterschied macht, vielmehr verlangt, daß, sobald in einer derartigen Sache eine Justruktion der bad. Bundesrathsbevollmächtigten stattgefunden hat, die Regierung verpflichtet sein soll, seweils bei Beginn der Session den Kammern zur Kenntniß zu bringen, worin diese Instruktion bestanden hat und wie die badischen Bundesrathsbevollmächtigten bei den Bundesrathsbesollsmächtigten bei den Bundesrathsbesollsmächtigten ihr Stimmrecht ausgesibt haben, will der Backer'sche Antrag die Regierung nur zur Mittheilung solcher Instruktionen an die Bundesrathsbevollmächtigen verpflichten, welche sich auf Fragen der inneren Bolitik beziehen, falls letztere Gegenstand von Gesetzsvorlagen an den Neichstag geworden oder in Form von Initiativbeschlässen, falls letzter Gegenstand von Gesetzsvorlagen an den Neichstag geworden oder in Form von Initiativbeschlässen des Reichstags an den Bundesrath gesommen und dort zur Abstimmung gelanzt sind, also weniger weit geht der Birkenmayer'sche Antrag, welcher die Regierung nur in Bezug anf solche Bortagen, welche durch Reichsgesetz ihre Erledigung gesunden haben, zur Mittheilung der bezüglichen Justruktionen an die Bundesrathsbevollmächtigten verpflichten will, falls eine der Kammern dies verlangt.

Seitens des Abg. Wader wurde bei Begründung seines Antrags betont, die Annahme desselben werbe dazu führen, daß für die Regierung eine ständige Mahnung vorhanden sei, auch in Reichs-Angelegenheiten im Kontakt mit der Bolksvertretung zu bleiben, sowie den Borzug haben, daß die Abgeordneten, um entsprechende Ausfunft zu erhalten, nicht an die Förmlichkeiten der Interpellation gebunden seien.

Der Abg. Birkenmaper erklärte, er sei grundsätlich ber Meinung, daß die Anskunft über die Inftruktions-Ertheilung nur in Bezug auf erledigte Sachen verlangt werden könne. Erledigt sei aber die Sache erst dann, wenn ein Reichsgesetz vorliege; auch scheine ihm ein Bedürsniß, im Wege der Landesgesetzgebung eine Regelung eintreten zu lassen, nur für die Fälle vorzuliegen, in denen eine der Kammern eine Auskunst der in Frage stehenden Art fordere, nicht aber in dem Sinne, daß die Negierung jeweils bei Beginn des Landtags über alle seit der letzten Kammertagung vorgekommenen Fälle der Instruktionsertheilung von Amtswegen Auskunst zu ertheilen habe.

Demgegenüber wurde von den Bertretern der Kommissions-Mehrheit betont, daß die Regierung bereit sei, auf Anfrage über schwebende wie über erledigte Reichs-Augelegenheiten, welche die Landesinteressen berührten, Auskunft zu geben, insoweit dies mit ihren bundesrechtlichen Berpflichtungen und den Staatsinteressen verträglich sei. Sie sei also unter gewissen Boraussetzungen zu Mehr bereit, als die Eventualanträge verlangen, und es sei deschalb zur Zeit irgend ein praktisches Bedürsniß zur gesetlichen Regelung des Gegenstandes nicht anzuerkennen; man könne vielmehr füglich abwarten, ob es se einmal dazu kommen werde, daß die Regierung unberechtigter Beise Untwort auf eine Interpellation in Sachen der in Nede stehenden Art verweigere. Es werde dann immer noch Zeit sein, auf die Frage einer gesetlichen Regelung des Gegenstandes zurückzukommen.

Darüber bestand bei allen Mitgliedern der Kommission, von den Abgeordneten Beneden und Dreesbach abgesehen, Uebereinstimmung, daß es jedenfalls unpraktisch sein wurde, mit einer solchen Regelung jo weit zu

gehen, wie die Abgeordneten Muser und Genossen in Borschlag gebracht haben. Ift doch bei den meisten Sachen, die im Bundesrath zu erledigen sind, eine Reihe von Stadien der Berhandlung durchzumachen, in denen die Instruktionen, welche die Regierung ihren Bevollmächtigten ertheilt, auch einem gewissen Bechsel ausgesest sein können, und würde es doch daher in einer Anzahl von Fällen geradezu zu Schädigungen wichtiger Landes-Interessen siehen sein jede Instruktion, sobald sie einmal ertheilt ist, ohne Weiteres auch den Landständen zur Kenntniß gebracht werden mußte.

Daß im Uebrigen die Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten einer Mitwirfung der Landstände nicht bedürftig ist und auch nicht bedürftig sein kann, wird seitens der überwiegenden Majorität Ihrer Kommission nicht verkannt. Zwar muß die Bollsvertretung wünschen, daß ihren Auschauungen seitens der Regierung auch bei der Justruktion der Bundesraths-Bevollmächtigten Rechnung getragen werde. Aber eine förmliche Mitwirkung können die Landstände in solchen Fällen nach unserer Bersassung nicht beauspruchen, und es würde deßhalb der Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen, salls er eine derartige Mitwirkung dennoch im Auge haben sollte, wie nach den mündlichen Aussährungen des Abgeordneten Beneden in der Kommission der Fall zu sein schien, auch in dieser Beziehung entschieden zu weit gehen.

In ber Kommission ift schließlich mit 9 gegen 8 Stimmen folgender Antrag gur Annahme gelangt, ben wir hiermit an bas Dobe Hans richten:

nations our prome retaining at me at me a comment of the prome of the comment of

Die zweite Kammer wolle den Antrag der Abgeordneten Muser und Genoffen durch die im Bericht niedergelegte Erklärung der Großh. Regierung für erledigt erklären und demselben daher keine weitere Folge geben.

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer hentigen Sigung ben Gesethesentwurf, betreffend bie Erganzung bes Gesethes vom 20. Februar 1868 über bie Anlage ber Ortsstraßen und bie Feststellung ber Baufluchten, sowie bas Bauen längs ber Landstraßen und Eisenbahnen berathen, und solchen mit mehreren Aenderungen und Bussten in der aus ber Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Ginem hochverehrlichen Prafidinm ber zweiten Rammer beehre ich mich beifolgend einstweilen die Beschlüffe ber Ersten Rammer — vorbehaltlich ber formlichen Aussertigung des Gesetzesentwurfs — zur weiteren bortseitigen Berathung ergebenft zu übersenden.

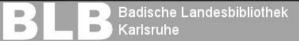
Rarlsruhe, ben 8. Februar 1896.

der Ersten Rammer der Ständebersammlung.

Bilhelm, Bring von Baden.

Berhandlungen ber zweiten Kammer 1895/96. 4. Beilageheft.

33





.adnatione rod rogntwurf eines Gefetes, odiliderauchod sod

die Ergänzung des Gesehes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baustuchten, sowie das Banen längs des Landstraßen

and an ungannen bei guntleften ben Beichlüffen ber Erften Rammer.)

. Einen gogyerepringen prajionin der zweiten Lammer dieber ich mich beifolgend einsweilen die Beschläft ir Ersten Rammer — vorbehaltlich der förmlichen Andsertignung des Giesebeschwarks — zur weiteren dort itigen Berarhung ergebenst zu übersenden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beichloffen, und verordnen, wie folgt:

In das Geset vom 20. Februar 1868, die Anlage ber Ortsftragen und bie Feststellung ber Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstragen und Gisenbahnen betreffend, wurden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

Artifel 8 c. (11.)

Wo ein Bauplan (Artifel 2) festgestellt ist, eine angemessen Bebauung des im Bereich des Planes bessendlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zwecknäßiger Bauplätze eine Neueintheilung der zwischen den sestgestellten Straßen gelegenen Grundsstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderaths auch gegen den Willen der Sigenthümer statisinden, sofern die Neueintheilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände entweder von der Gemeinde erworben ist oder vor dem Bollzug der Neueintheilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer folden Neueintheilung gelten die in den nachfolgenden Artifeln 8 d. bis 8 k. enthaltenen Bestimmungen.

gundudffunden zug ffatmRengniet an Artifel 8 d. (12.) fart geffuntrad gid idiges

1. Aus ben innerhalb bes Bebietes, auf welches bie Reneintheilung fich erftreden foll, gelegenen Grunbftuden - mit Ginichluß ber etwaigen überfluffig werbenben öffentlichen Bege - wird eine Daffe gebilbet.

2. Aus biefer Daffe ift gunachft bas nach bem Bebanungsplan fur bie fünftigen Straßen und Plage bestimmte Belande gur Uebernahme burch bie Bemeinde ausgufcheiben.

Der Flächengehalt bes vorbezeichneten Gelandes wird fammtlichen an ber Daffe (Biffer 1) betheiligten Grundeigenthumern nach Berhältniß bes Flächeninhattes bes von Jedem berfelben in die Daffe eingebrachten Gelandes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelande wird unter die Gigenthumer, welche Grundftude in bie Maffe eingebracht haben, berart vertheilt, bag fie einen Erfat erhalten, welcher bem Antheil entspricht, mit welchem jeder am Gesammtwerthe bes in die Reneintheilung einanbegiehenden Gelandes (Biffer 1) betheiligt mar.

Dabei find für jedes einzelne feinem Flächeninhalt nach gur Bebanung geeignete Grundftud ein an eine Strafe grengender Bauplat ober mehrere folde, und zwar foweit thunlich in gleicher Lage wie bie eingeworfenen Grundftude, dem Gigenthumer guguweifen. Diefe Bauplage muffen regelmäßig in demfelben Banblod gelegen fein, in welchem das eingeworfene Grundftud fich befand. Ift die Buweisung in demfelben Banblod nicht durchführbar, fo fann fie auch in einem benachbarten Baublod erfolgen: Warmit Landen und beine danng bidben ren imnebrigele mit

4. Grundftude, deren Fladeninhalt jo gering ift, daß fie nur burch ein gur Bebanung ungeeignetes Grundftud erfett werden tonnten, find, wenn fie nicht mit anderen Grundftuden beffelben Gigenthumers gu bebanungsfähigen Grundfinden jufammengelegt werben fonnen, gegen volle Entichabigung an bie Gemeinde ab-Butreten und von diefer gur Auftheitung in die Daffe eingumerfen.

5. Bur Ausgleichung nicht zu vermeibender Werthunterichiede find Gelbentichabigungen gu gewähren ober aufzuerlegen, welche im erften Falle von ber Gemeinde, im letten Falle an die Gemeinde gu leiften find.

Durch Auflage folder Geldentichabigungen ift insbesondere auch ber Werth ber von ber Gemeinde gemäß Biffer 4 eingeworfenen Grundftude gu beden.

6. Unabhängig von ben nach Biffer 5 von ber Gemeinbe gu leiftenden Geldentichabig. ungen hat diefe in die Daffe Erfat gu leiften für den Berth bes gur Anlage der Strafen und Plage bestimmten Gelandes (Biffer 2), fomeit biefes Gelande nicht bereits Gigenthum ber Gemeinde ift.

Die Gemeinde ift berechtigt, ftatt bes Erfages in Gelb folden - gang ober gum Theil - im Gelande, unter Anrechnung bes Berthanichlages, an die Daffe gu leiften und hiefur au verwenden:

a. Grundftude, welche bie Bemeinde innerhalb bes unter Biffer I bezeichneten Bebietes eigenthumlich befitt, einschließlich ber etwaigen burch bie Deueintheilung entbehrlich werbenden Gemeindewege; b. Grundftude, welche nach Biffer 4 ber Gemeinde gufallen.

Comeit ber Erfat fur bas unter Biffer 2 bezeichnete Gelande in Gelb geleiftet wird, Beichieht die Bertheilung unter bie an der Bertheilung des übrigen Gelandes theilnehmenben Gigenthumer nach bem unter Biffer 3 Abfat 1 angegebenen Dafftabe.

7. Die Ermittelung ber Werthanichtage und Entichabigungsbetrage hat unter Beachtung ber Grundfage im III. Titel bes Gefetes vom 28. Auguft 1835 über bie Zwangsabtremng zu erfolgen.

geleg mouned ag mer Artifel 8 e. (13) aufchest unbreffininganere das no erfentige

1. Das Borhaben, eine Regelung von Bangrundftuden gemäß Artifel 8c in Ausführung gu bringen, ift burch ben Gemeinderath bem Begirtsamt angugeigen unter Borlage ber etwa bereits gefertigen Borarbeiten (Entwürfe).

2. Ergibt die vorläufige Prüfung ber Borlage keinen Anlaß zur Beanftandung in formeller Beziehung, so ist eine Kommission einzusehen, welche aus einem vom Bezirksrath zu ernennenden Borsihenden und mehreren in gleichem Berhältnisse von dem Gemeinderath und den betheiligten Eigenthümern zu wählenden Sachverständigen besteht.

Können fich die Eigenthümer über die Wahl der Sachverständigen nicht vereinbaren, find diese gleichfalls vom Begirfsrath aufzustellen.

- 3. Aufgabe ber Kommiffion ift: men matematen and tindegands
- a. Aufftellung des Planes über die Neueintheilung beziehungsweise Prüfung, Berichtigung, Umarbeitung des etwa bereits aufgestellten Regelungsplanes.
- b. Ermittelung der Werthanschläge der in die Neueintheilung einzubeziehenden Grundstüde, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes.
- c. Ermittelung ber gur Werthausgleichung zu gewährenden beziehungsweise aufzuerlegenden Gelbenschäbigungen (Artifel 8 d. Biffer 5).
- d. Ermittelung ber nach Artifel 8d. Biffer 4 von ber Gemeinde gu leiftenden Ent-
- e. Ermittelung der nach Artifel 8 d. Biffer 6 Abjat 3 ben einzelnen Eigenthümern gutommenden Erjatbeträge.
- 4. Den von der Kommission bearbeiteten Entwurf (Ziffer 3) legt der Gemeinderath mit seinem Antrag bem Bezirksamt vor, welches gemäß Artikel 2 Absat 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetes verfährt.

Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Ginwendungen gegen ben Plan über die Neueintheilung und die Werthausgleichung, oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle aufsolche Einwendungen etwa zu stütenden Entschädigungsansprüche, gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Rlage gemäß Artitel 8g. (15) dieses Gesetzes nicht stattsindet.

Auf diese Folgen ber Unterlassung ift in der zu erlassenden Berfündigung bin-

5. Nach Eintunft der in Biffer 1 bezeichneten Anzeige des Gemeinderathes tann die Errichtung von Bauten in dem für die Neneintheilung in Anssicht genommenen Gebiet bis zur endgittigen Erledigung des Berfahrens durch die Banpolizeibehörde untersagt werden.

mug anda grap - undlaf dlad m an Artifel 8 f. (14). Intaband fil administra

1. Nach beendigter Borverhandlung erhebt das Bezirksamt über ben Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksraths.

Ift ber Bezirksrath der Aussicht, daß die Neueintheilung nicht im öffentlichen Interesse liege ober erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderath. Ein weiteres Berfahren sindet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderath binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anrust, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrathes theilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Salt der Bezirferath die beantragte Neneintheilung für im öffentlichen Intereffe liegend und angemeffen, so macht bas Bezirfsamt Borlage an bas Ministerium bes Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch im letten Falle, wenn es sindet, daß die Neneintheilung nicht im öffentlichen Interesse liege ober daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Refurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Bersahren zu beruhen habe.

3. Salt das Ministerium des Innern die beantragte Neueintheilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirft dasselbe über die vorliegenden Ginwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

- 4. Das Staatsminifterium enticheibet:
- a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueintheilung, gegen die Butheilung der Baupläte, gegen die Werthausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden find, an der Neueintheilung nach Maßgabe des Planes theilzunehmen.
- b. ob die Eigenthümer der in Artifel 8 d. Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet find, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neneintheilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Berbindlichkeit zur Theilnahme an der Neueintheilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

5. Bis gur Entidliegung bes Staatsministeriums ift ber Gemeinderath jederzeit berechtigt, ben Antrag auf Neucintheilung ber Grundstude gurudgugiehen.

Artifel 8 g. (15).

Die von bem Berfahren betroffenen Eigenthumer tonnen gegen die Gemeinde Anfpruch auf Geldentschädigung burch Rlage bei dem Berwaltungsgerichtshof erheben, wenn
sie behaupten, baß der ihnen gewährte Ersay ben Borschriften bes Artitels 8 d. Biffer 7
nicht entspricht. Als Ersay im Sinne dieser Bestimmung gilt:

- 1. für biejenigen Gigenthumer, welche nach Artifel 8 d. Biffer 4 ihre Grundftude an die Gemeinde haben abtreten muffen, die bafelbft vorgesehene Geldentschäbigung;
- 2. für die bei ber Neueintheilung betheiligten Eigenthümer die ihnen zugewiesenen Grundftude in Berbindung mit den etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigenngen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Antheil an dem Geldersat für das Strafengelande.

Die Rlage ift bei Bermeiben bes Berluftes binnen brei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem bie Entschließung bes Staatsminifterinms befannt gemacht worden ift, zu erheben.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Berwaltungsgerichtshof die §§ 5-31 des Gefetes vom 14. Juni 1884, die Berwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

Den gell der Mengerung bes Begir !. (16). lites B b. (16). Interen bes Bunreff met bei in bei fine bei

Hinsichtlich ber auf den Grundstücken des bisherigen Besitzftandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueintheilung die in den Artifeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderath tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstüden Borzugs- oder Unterpsandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigenthümer im Neueintheilungsversahren zugewiesenen Grundstüde in Berbindung mit den ihm zur Werthausgleichung gewährten Geldentschäftigungen, sowie mit dem Antheil desselben an dem Geldersah für das Straßengelände.

Die auf den nach Artitel 8 d. Ziffer 4 abgetretenen Grundstüden lastenden Vorzugsund Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Bereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche hinterlegung von Geld u. s. w. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Artifel 8 i. (17).

Nach endgiltig erledigtem Berfahren erklart bas Minifterium bes Innern den Blan über bie Neueintheilung der Grundstude für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigenthums und der Rechte britter Personen.

Dieser Uebergang geschieht fraft Gesehes und mit Birksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr- und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grunds und Pfandbuchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken. Der Uebergang des Eigenthums in Folge der Neueintheitung ist der Kaufaccise nicht unterworfen.

Die Bollaugsreiferklärung fann nach hinterlegung der streitigen Entschädigungsbetrage erfolgen, bevor ber Berwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erfannt hat.

Berteditgt, ben Retreg auf Renein (18). a lettitet 8 k. (18). airma ino garrin Bid ,igitarin

Der Bollgug bes Bland über bie Reneintheilung liegt dem Gemeinderath ob.

Die Roften ber Aufftellung und bes Bollgugs bes Planes bleiben ber Gemeinde gur Laft.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenchmigung fann bestimmt werden, daß die von der Gemeinde zu leistenden, nicht gedeckten Gutschädigungen gang oder jum Theile von den an dem neuen Besithftande betheiligten Eigenthumern nach Maggabe der Bereicherung erseht werden, welche diese durch die Neueintheilung ersahren haben.

Streitigkeiten über die Berpflichtung jur Leiftung des Erjages oder der in Artikel 8 d. Ziffer 5 bezeichueten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf ftutt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Berwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Betheiligten finden die Borschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben, sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigenthümern gemäß Artikel 8 d. Ziffer 5 zu leistenden Entichädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Junern für vollseichbar erklärten Planes anzugeben ift.

and a military of the Artifel 81. (19.)

Die Bestimmungen des ersten und dritten Absahes des Artikel 8h. und des zweiten Absahes des Artikel 8i. finden auch auf solche Reneintheilungen eines Baugebietes Anwendung, welche durch freie Bereinbarung der Eigenthümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aenßerung des Bezirksraths von dem Ministerium des Junern für vollzugsreif erklärt sind.

Sinführungsbestimmungen. auchgenismie voll mig beftimmungen.

1. Das Ministerium des Innern ift ermächtigt, ben Bortlaut der nach Berfundung bes gegenwärtigen Gesets geltenben

"bie Anlage der Ortsftragen und die Feststellung der Banfluchten, sowie bas Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen"

betreffenden Bestimmungen, wie derfelbe fich ergibt aus ber Busammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den in Geltung gebliebenen Bestimmungen ber Gesetz vom

20. Februar 1868

agurrat andunus meditum den 3. März 1880

26. Juni 1890

als Ortsstraßengeset

- mit Datum vom Tage ber Erlaffung des gegenwärtigen Gefetes - burch das Gefetes und Berordnungsblatt bekannt zu machen.

2. In der bekannt zu gebenden Zusammenstellung erhalten die bisher mit 8 a, 8 b. und die mit 9 bis 18 bezeichneten Artifel die Bezeichnung als Artifel 9 und 10 bezw. 20 bis 29, die Artisel des gegenwärtigen Gesetze die Bezeichnung 11 bis 19.

Wegeben ac.

Die Erfte Rammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an. Rarisruhe, ben 8. Februar 1896.

3m Ramen ber unterthänigst tren gehorjamften Ersten Rammer ber Ständeversammlung.

Der Präsident

Bilhelm, Bring von Baden.

Die Sefretäre:

mind sid den unimit red sid aural sid generale red sid aural sid auralis et de Constant et de C

B Badische Landesbibliothek Karlsruhe



Beilage jum Protofoll ber 41. Sigung ber zweiten Rammer bom 10. Februar 1896.

Antrag.

Die hohe zweite Kammer wolle in bem Titel
"Brüfung ber Bollmachten ber neu eintretetenden Abgeordneten"

§§ 2 bis 9a ihrer Geschäftsordnung folgende Kenderungen eintreten lassen:

I

Die SS 4 und 5 werden aufgehoben und burch folgende Beftimmung erfett:

§ 4. Die erfte Abtheilung prüft die Wahlen der Mitglieder der zweiten Abtheilung, bie zweite die der dritten, die britte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der erften.

II.

Der § 6 erhalt bie Bezeichnung § 5, § 7 bie Bezeichnung § 6, § 7a bie Bezeichnung § 7.

III.

Der § 9 wird aufgehoben und burch folgende Bestimmung als § 8 erfest:
§ 8. Bis zur Ungiltigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sit und Stimme in der Kammer.

IV.

Ms Abjat 2 wird der bisherige § 8 dem nen vorgeschlagenen § 8 hinzugefügt:

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über deffen Bahl berathen wird, bis jur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlaffen.

V.

Der § 9a erhalt bie Bezeichnung als § 9.

VI.

Mis neuer Baragraph wird unter ber Bezeichnung 9a folgende Bestimmung beigefügt:

Wenn die Prüfung und Beichluffassung über eine beanstandete Bahl erst nach Bildung der befinitiven Abtheilungen erfolgt, so treten die Borstände der fünf Abtheilungen (im Falle der Berhinderung beren Stellvertreter) als Kommission zur Borprüfung und Berichterstattung über die Bahl zusammen.

Fieser. Pfefferte. Frank. Kriechte.

Albert Wittum. Straub. Leimbach. Klein. bei benen bie Geichattserdnung abgrandert gnudund nir gegen Gelegebung, nuch von biefem Seben

second cine Anthinumna gibt.

ju ber Brefft. Regierung und dem andern Doden Doute begieben, ubte bann eine Abanderung vorgenommen

Bei Erledigung ber Bahlprufungen, inobesondere bezüglich der beauftandeten Bahlen ift auf allen Geiten des Sohen Saufes die Ueberzengung entftanden, daß die Bestimmungen unferer Geichaftsordnung über Brufung der Bollmachten der nen eintretenden Mitglieder einer Revifion bedürftig find. Insbefondere ift unter allen Parteien bes Saufes die Anschauung bervorgetreten, daß ber § 9 ber Geschäftsordnung, wonach ber Abgeordnete, beffen Bahl beanftandet wird, bis gur befinitiven Entscheidung über feine Bahl ben Gigungen ber Rammer nicht anwohnen burfe, unhaltbar fei. gemed to blieblied aus gibt

Die Unterzeichneten erlauben fich ber Soben Rammer Die oben erwähnten Abanderungevorschläge gur Beichlußfaffung zu unterbreiten.

Dieselben begieben fich nicht ansichlieflich auf ben hauptjächlich beanftandeten § 9, fondern enthalten auch den weiteren Borichlag beguglich der Ueberweisung der Wahlprufungen an die provisorischen Abtheilungen und bezüglich ber Brufung einer beauftandeten Wahl, wenn die Befchluffaffung über diefelbe erft nach Bildung ber definitiven Abtheilungen erfolgt, dasjenige Berfahren in die Geschäftsordnung aufzunehmen, welches feit Jahren in dem Sohen Saufe gehandhabt murbe. Danie fin ann

Als hauptjächlicher Grund ber Unhaltbarfeit ber Beftimmung bes § 9 ber feitherigen Beftimmung murbe allfeits anerkannt, daß es unbillig ift, einen Bahlbegirt auf möglicher Beife langere Beit einer Bertretung im Saufe verluftig geben gu laffen, daß die vorgenommene Bahl jedenfalls die Bermuthung ber Rechtsgiltigfeit fo lange fur fich beaufpruchen tonne, bis bas Gegentheil befinitiv ermiefen fei, und bag, wenn' biefer Grundfat nicht anerkannt werde, wenigstens bann, wenn die Wahlaufechtungen fich häufen und zahlreiche Bahlen beauftandet werden, fich gang unhaltbare Konfequengen ergeben tonnten, beren Befeitigung unbedingt geboten fei.

In der That ergibt auch eine Bergleichung mit den Geschäftsordnungen bes Reichstages und ber Boltsbertretungen anderer benticher Bundesftaaten, daß ber oben ju § 8 gemachte Borichlag bei ben meiften beutichen Staaten geltendes Recht ift.

In der Geschäftsordnung des Reichstages ift der oben gemachte Borichlag in § 8 wortlich enthalten, ebenjo in Artifel 7 Abj. 3 der Geichäftsordnung des Großherzogthums Deffen und in § 6 Abj. 3 ber Geichafts. ordnung ber zweiten baberifchen Kammer vom 19. Januar 1872.

In Burttemberg herricht ein anderes Berfahren über Bahlprufungen, indem dort ber ftanbifche Ausichuß dunachst vor Busammentritt ber Kammern die Wahlen pruft, und ift dort bas feither bei uns bestandene Berfahren maggebend, jedoch mit ber Ausnahme, daß der Abgeordnete, deffen Bahl beanftandet wird, dann an den Berhandlungen der Rammer Theil nimmt, wenn die Bahl erft nach erfolgtem Gintritt in die Rammer angefochten wird.

Bir halten hiernach den Antrag ju § 8 für genügend gerechtfertigt.

Bu den Borichlagen unter I und VI enthalten wir uns weiterer Begrundung. Aus dem Inhalt derfelben ergibt fich, daß bieje Borichlage auf Zwedmäßigfeitegrunden beruhen und bag biefelben nur bagu beftimmt find, das bis jest de facto eingehaltene und erprobte Berfahren gu formalem Rechte umzugeftalten.

Bum Schluffe glauben die Untragfteller amei Bemerkungen hinzufugen gu follen.

Die erfte betrifft die Frage, ob die Rammer berechtigt ift, für fich allein Bestimmungen der Geschäfts-Berhandlungen ber zweiten Kammer 1895/96. 4. Beilageheft.

ordnung ohne Buftimmung ber anderen gejetgebenden Faftoren abznändern; die zweite Bemerkung bezieht fich auf die Frage, ob die Geschäftsordnung nicht auch in andern Theilen einer Revision zu unterziehen fei.

Die Antragfteller glaubten beibe Fragen verneinen gut follen.

Was die erste anbelangt, so ist die Geschäftsordnung nicht von den drei Faktoren der Gesetzgebung erlassen und betrifft an sich auch keine Materien, die nach der Berkassung nur durch Gesetz geregelt werden könnte. Dieselbe enthält aber in verschiedenen Theisen Bestimmungen, die sich auf die Großt. Regierung und auf das andere Hohe Haus beziehen und ist es bezüglich solcher Bestimmungen bei den verschiedenen Anlässen, bei denen die Geschäftsordnung abgeändert wurde, von allen Faktoren der Gesetzgebung, auch von diesem Hohen Hause anerkannt worden, daß an solchen Beskimmungen der Geschäftsordnung, welche sich auf das Berhältniß zu der Großt. Regierung und dem andern Hohen Hause beziehen, nur dann eine Abänderung vorgenommen werden kann, wenn der betheiligte andere Faktor der Gesetzgebung seine Zustimmung gibt.

In der vorliegenden Materie ist aber die Berechtigung des Hauses, die Entscheidung selbständig zu treffen, unseres Grachtens unzweischhaft und zwar desthalb, weit nach § 71 der Versassiungs Urkunde jede Rammer für berechtigt erklärt ist, die Mandate ihrer Mitglieder selbständig zu prüfen nud weit es in Kensequenz dieser von der Versassiung sestgesetzten Vestimmung auch unzweiselhaft ist, daß die Frage, ob einer Baht zu beanstanden sei und was als die Konsequenz einer solchen Wastreget einzutreten habe, in dem Rechter der selbständigen und freien Entscheidung über die Waht enthalten ist.

Die weitere Frage, ob auch noch andere Gebiete der Geschäftsordnung in den Bereich der Abänderungsvorschläge zu ziehen seien, insbesondere ob bezüglich der Bildung der Kommissionen nud der Formen der
Berathung der Gesches-Borschläge und Anträge auch andere Bestimmungen zu tressen seien, glaubten die Antrage
steller verneinen zu sollen, weil bei der Prüfung der Frage siber anderweite Formen der Berathung von Geschesvorschlägen, Anträgen, Interpellationen u. j. w. die Nechte der Großt, Regierung berührt werden, d diese Fragen daher nur im Einverständniß mit Großt, Regierung einer Lenderung unterzogen werden können; weil auf dem Landtag 1869/70 eine umfassende Revision der Geschäftsordnung stattgesunden hat und die seither destehenden Bestimmungen sich im Allgemeinen bewährt und sest eingelebt haben und weil wir glanderung unter Erledigung eines Punktes, der desinitiver Neuregelung bedarf und welcher wohl baldiger Abänderung unter allseitiger Zustimmung entgegensehen darf, vicht von der Frage abbängig gemacht werden soll, ob eine Generalischen der Geschäftserdnung zu Stande konnt.

nicht auerkannt verde, wenigstens dann, vorm die Wahlaufechungen sich ganfen und zohleriche Wahlen beaufrandet werden, sich ganz unhaltbare Konscapensen ergeben könnten, beren Beseitigung undebingt geboten sei. In der That ergibt auch eine Bergleichung mit den Geschänungen des Reichelages und der Boltowerterungen anderer deuticher Burschaften dass der ergeben der bergichen verleichen verleichen bestichten der ber bergieben

In der Geschältsordnung des Bleicherages in der oben gemachte Borichtag in § 8 wörtlich enthalten, ebenso in Arrifel 7 Abs. 2 der Geschöftsordnung des Gescherzoglichung Heichaftserdnung der zweisen danerischen Kanner nam 19. Januar 1879.

In Börttemberg herrscht ein anderes Versahren über Wahlprölungen, indem der den der ständiche Anstidung gunddit vor Zusammenreite der Rammern die Leablen prüft, und ift dort das seither bei uns bestandene Versahren maßgebend, sedog mit der Ansenahme, dast der Abgeordnete dessen Wahl besonständet welch dann an den Verhandenngen der Nammer den Verhanden der Kammer den Verhanden der Kammer angesonden mird.

Wir halten hiernach ben Amerag zu S bur gemigend gerechtferrigt.

Bu den Borichlagen unter I und VI enchalten mir und voiterer Begründung. And dem Judale derselben ergibt sich, daß diese Borichlage auf Zwedmäßigleitsgründen beruhen und bag dieselben unr dazu bestimmt sind, das bis jest die Incto ringehaltent und erproble Berjahren zu formalem Rechte umzugestalten.

Bum Schlaffe glauben bie Antropfteller zwei Bemerfnugen bingufugen gu follen.

Die erste betrifft die Frage, ob die Lammer berechtigt ift, für fich allein Bestimmungen der Geschäfts-